

Anpassung der Richtlinien in Markensachen per 1. Juli 2012

Das Institut hat seine Richtlinien in Markensachen aktualisiert und ergänzt:

- Integrieren der seit Januar 2011 ergangenen Rechtsprechung.
- Anpassung der Richtlinien bezüglich Zustellungsdomizil: Mit dem Inkrafttreten des Patentanwaltsgesetzes (PAG, SR 935.62) am 1. Juli 2011 wurde der im Markenschutzgesetz festgehaltene Vertreterzwang aufgehoben. Anmelder und Markeninhaber, welche keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben, müssen jedoch ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen (Art. 42 MSchG).
- Überarbeitung und Ergänzung des Abschnittes „Waren und Dienstleistungsverzeichnis“, Ziffer 4 in Teil 1 der Richtlinien: Der Abschnitt wurde sprachlich überarbeitet und mit zusätzlichen Beispielen ergänzt. Zudem wurde ein Passus betreffend „problematische Formulierungen“ hinzugefügt (Ziffer 4.9).
- Strukturelle Überarbeitung des Abschnittes „Internationale Registrierung mit Schutzwirkung für die Schweiz“, Ziffer 2 in Teil 3 der Richtlinien: Das Verfahren vor der OMPI wurde – entsprechend dem chronologischen Ablauf einer internationalen Registrierung – dem Verfahren vor dem IGE vorangestellt.

Die revidierten Richtlinien treten auf den 1. Juli 2012 in Kraft und werden auf sämtliche hängigen Verfahren angewendet. Die Richtlinien sind auf der Seite des Instituts (<https://www.ige.ch/juristische-infos/rechtsgebiete/marken.html>) verfügbar.

